

Die Besteuerung der Kapitalerträge mit 25% Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, landläufig als Abgeltungsteuer bezeichnet, steht immer mal wieder in der Kritik. Derzeit bei den laufenden Koalitionsverhandlungen ist das Thema von der SPD adressiert. So fordern die SPD-Unterhändler einen höheren Steuersatz. Der Steuersatz von 25% sei zu niedrig, er müsse auf 30% erhöht werden. Argumentiert wird mit einer nicht gerechtfertigten Sonderbesteuerung von Kapitaleinkünften gegenüber Arbeitseinkommen. Aber werden Kursgewinne, Dividenden und Zinsen tatsächlich verschont besteuert? Wird nur der reine Steuersatz betrachtet, so kann der Eindruck entstehen. Das ist aber nur die halbe Wahrheit. Zur ganzen Wahrheit gehört zunächst, dass bei den so besteuerten Einkünften der Werbungskostenabzug nicht möglich ist. Die Besteuerung ist damit eine Definitivbesteuerung, die auf die Einnahmen ohne Abzug von Werbungskosten zurückgreift. Ausgeblendet wird ebenfalls die Steuerbelastung auf Ebene des Unternehmens, die die Dividenden ausschüttet. Ausweislich des Monatsberichts des BMF März 2025 betrug das Gesamtaufkommen der Abgeltungsteuer 2024 ca. 8,4 Mrd. Euro. Sie trug mit 1,9% an den Gesamtsteuereinnahmen auf Bundesebene bei. Gleichbleibende Erträge unterstellt und eine Erhöhung des Steuersatzes um fünf Prozentpunkte auf 30%, führten dann zu Mehreinnahmen von ca. 1,6 Mrd. Euro. Vergessen werden darf nicht, dass die Einnahmen dieser Einkunftsart nicht statisch sind. Es handelt sich vielmehr um volatile Einkünfte im Hinblick auf den Kapitalmarkt (Zinsen) und Gewinne der Unternehmen (Dividenden). Es kann daher gut sein, dass die Mehreinnahmen deutlich niedriger sind. Sind die negativen Effekte als Kollateralschaden die Erhöhung wert? Wohl kaum. Zur vermeintlichen Steuergerechtigkeit trägt die Erhöhung nicht bei. Arbeitseinkommen wird immer noch gleich hoch besteuert. Zudem wird dem Kapitalmarkt ein Bärendienst erwiesen, die Aktienkultur leidet. Wird der jüngeren Generation nicht empfohlen, für das Alter mittels dritter Säule, der privaten Kapitalanlage, vorzusorgen, zahlt sie, gemessen an den Effekten, einen hohen Preis.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Art. 1 Abs. 2 und 3 – Missbrauchsbekämpfungsvorschrift – Einstufung der Tochtergesellschaft als unangemessene Gestaltung (Litauisches Vorabentscheidungsersuchen)**

1. Die in Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in der durch die Richtlinie (EU) 2015/121 des Rates vom 27. Januar 2015 geänderten Fassung enthaltene Missbrauchsbekämpfungsvorschrift ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Praxis, wonach einer Muttergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat eine Körperschaftsteuerbefreiung für von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft erhaltene Dividenden deshalb nicht gewährt wird, weil eine solche Tochtergesellschaft als unangemessene Gestaltung eingestuft wird, wenn sie keine Zwischengesellschaft darstellt und die in Form von Dividenden ausgeschütteten Gewinne aus unter dem Namen dieser Tochtergesellschaft ausgeübten Tätigkeiten erwirtschaftet wurden, nicht entgegensteht, sofern die Tatbestandsmerkmale eines Missbrauchs vorliegen.

2. Die in Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/96 in der durch die Richtlinie 2015/121 geänderten Fassung enthaltene Missbrauchsbekämpfungsvorschrift ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Praxis entgegensteht, wonach für die Zwecke der Einstufung einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft als unangemessene Gestaltung ausnahmslos nur auf die Umstände zu den Zeitpunkten der Dividendenausschüttungen abgestellt wird, wenn die Gründung dieser Tochtergesellschaft durch wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt ist und das tatsächliche Vorliegen einer Tätigkeit derselben vor diesen Zeitpunkten nicht in Frage gestellt wird.

3. Die in Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/96 in der durch die Richtlinie 2015/121 geänderten Fassung enthaltene Missbrauchsbekämpfungsvorschrift ist dahin auszulegen, dass, wenn eine Muttergesellschaft Dividenden von einer als unangemessene Gestaltung eingestuften Tochtergesellschaft erhalten hat, allein diese Einstufung nicht ausreicht, um festzustellen, dass die Muttergesellschaft durch die Anwendung der Körperschaftsteuerbefreiung für diese Dividenden einen steuerlichen Vorteil erlangt hat, der dem Ziel oder Zweck der Richtlinie 2011/96 in geänderter Fassung zuwiderläuft.

**EuGH**, Urteil vom 3.4.2025 – C-228/24  
(Tenor)  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-917-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

**EuGH/GA-SA: Factoring in Form des Forderungsverkaufs**

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 9 Abs. 1 und Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und d der Richtlinie

2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass bei Ausübung einer Factoringtätigkeit in Form des Forderungsverkaufs, bei dem der Factor bei einem Kunden nicht fällige Rechnungsforderungen ankauft und dabei das Schuldnerausfallrisiko dieses Kunden übernimmt, zum einen die vom Factor dem Kunden in Rechnung gestellte Provision, die als Prozentsatz jeder der Factoringvereinbarung unterfallenden Rechnungsforderung festgelegt ist, wobei dieser Prozentsatz umso höher ist, je länger das Zahlungsziel der Rechnungen und je schlechter das Rating der betroffenen Forderungen ist, und zum anderen die feste Einrichtungsgebühr, die der Factor dem Kunden für die Einrichtung und das Ingangsetzen des Factoringverfahrens in Rechnung stellt, als Gegenleistung für dieser Richtlinie unterfallende Dienstleistungen anzusehen sind.

2. Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass die von einem Factor im Rahmen einer Factoringtätigkeit in Form eines Forderungsverkaufs wie der in der vorstehenden Ziffer genannten oder im Rahmen einer Factoringtätigkeit in Form der Rechnungsfinanzierung, bei der der Factor einem Kunden in der Weise einen Kredit gewährt, dass die Rechnungsforderungen dieses Kunden als Sicherheit für die vom Factor gewährte Finanzierung dienen, in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision oder Einrichtungsgebühr die Ge-

2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass bei Ausübung einer Factoringtätigkeit in Form des Forderungsverkaufs, bei dem der Factor bei einem Kunden nicht fällige Rechnungsforderungen ankauft und dabei das Schuldnerausfallrisiko dieses Kunden übernimmt, zum einen die vom Factor dem Kunden in Rechnung gestellte Provision, die als Prozentsatz jeder der Factoringvereinbarung unterfallenden Rechnungsforderung festgelegt ist, wobei dieser Prozentsatz umso höher ist, je länger das Zahlungsziel der Rechnungen und je schlechter das Rating der betroffenen Forderungen ist, und zum anderen die feste Einrichtungsgebühr, die der Factor dem Kunden für die Einrichtung und das Ingangsetzen des Factoringverfahrens in Rechnung stellt, als Gegenleistung für dieser Richtlinie unterfallende Dienstleistungen anzusehen sind.

2. Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass die von einem Factor im Rahmen einer Factoringtätigkeit in Form eines Forderungsverkaufs wie der in der vorstehenden Ziffer genannten oder im Rahmen einer Factoringtätigkeit in Form der Rechnungsfinanzierung, bei der der Factor einem Kunden in der Weise einen Kredit gewährt, dass die Rechnungsforderungen dieses Kunden als Sicherheit für die vom Factor gewährte Finanzierung dienen, in Rechnung gestellte Finanzierungsprovision oder Einrichtungsgebühr die Ge-